

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p><b>Regionalverband Ruhr – Referat 15</b></p> <p>Schreiben vom 15.06.2012 im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs.1 LPIG NRW</p>	<p>„Mit Schreiben vom 26.04.2012, beim RVR eingegangen am 21.05.2012, bitten Sie gem. § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) um unsere Mitteilung, ob landesplanerische Bedenken zu dem Entwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung „Wohnen am Volkspark“ bestehen.</p> <p>Geplant ist, Planungsrecht für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers mit großzügigen Grünbereichen auf einer bisher untergenutzten Grünfläche zu schaffen.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Insofern entspricht die Planung den zeichnerischen Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Nach den Berechnungen des RVR auf Grundlage des ruhrFIS besteht jedoch kein zusätzlicher Bruttoflächenbedarf für Wohnbauflächen, da den bestehenden anzurechnenden Reserveflächen im FNP nach ruhrFIS in einer Größenordnung von insgesamt 20,2 ha nur ein Nettoflächenbedarf von 12,2 ha gegenübersteht. Somit besteht ein deutlicher Überhang an Wohnbauflächen in der Größenordnung von 8 ha. Die Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen in Kamp-Lintfort ist daher nicht bedarfsgerecht. Nach Kapitel 1.1, Ziel 2-1 des Regionalplans sollen die Kommunen zusätzlich dargestellte Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Stadtinnenentwicklung</li> <li>- der Wiedernutzung von Flächen sowie</li> <li>- des Flächentausches</li> </ul> <p>keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern. Die Erläuterung hierzu sieht vor, dass die geplante Inanspruchnahme der über die Flächennutzungspläne hinausgehenden Siedlungsbereiche zu begründen ist. Ohne den Nachweis des Bedarfs ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen jedoch kaum begründbar. Dies gilt insbesondere bei Einbeziehung des bestehenden</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bereits im September 2010 hat ein Gespräch beim Regionalverband Ruhr stattgefunden hat, bei dem u.a. die Entwicklung einer Wohnung auf dem Volkspark-Gelände Thema war. Seitens des RVR wurden – vorbehaltlich eines FNP-Änderungsverfahrens und Berücksichtigung der Fläche im Flächeninformationssystem – zum damaligen Zeitpunkt keine Einwände geäußert.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Überhangs an Wohnbauflächen von 8 ha.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zeitgleich zur Neudarstellung der Wohnbaufläche eine Rücknahme im Flächennutzungsplan dargestellter und noch nicht in Anspruch genommener Wohnbauflächen in gleicher Größenordnung erforderlich. Um den Sachverhalt zu klären, schlagen wir eine gemeinsame Erörterung der Planungsabsichten der Stadt Kamp-Lintfort i.S. von § 34 Abs.3 LPIG vor. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“</p>	<p><b>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</b></p> <p>Der Sachverhalt und die weitere Vorgehensweise wurden in einem Gespräch beim RVR am 27.08.2012 erörtert. Der RVR hat im Rahmen dieses Gesprächs deutlich gemacht, dass eine Zustimmung seinerseits nur im Falle eines Flächentausches in gleicher Größenordnung erfolgen kann. Vorbehaltlich dieses Tausches kann die Zustimmung zur 18. FNP-Änderung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 34 Abs.5 LPIG erteilt werden. Um den Anforderungen des RVR gerecht zu werden, wurde die erforderliche FNP-Änderung zwischenzeitlich mit dem Änderungsverfahren 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen – Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ durchgeführt.</p>
2	<p><b>Regionalverband Ruhr – Referat 11</b></p> <p>Schreiben vom 16.05.2012</p>	<p>„Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ liegt am Rand des Siedlungsbereiches der Stadt Kamp-Lintfort und innerhalb der Verbandsgrünflächen Nr. 129 im Kreis Wesel.</p> <p>Der dabei betroffene Freiraum hat überörtliche Bedeutung für die Freizeit und Erholung der Bevölkerung des Ruhrgebietes sowie ökologische Vernetzungsfunktion.</p> <p>Der im Parallelverfahren zu ändernde (18. Änderung) Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit Grünfläche dar.</p> <p>Da übergeordnete Freiraumbelange, die der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange zu vertreten hat, beeinträchtigt werden, bestehen von hier aus Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und die 18. FNP-Änderung.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Seitens der Stadt Kamp-Lintfort wird die überörtliche Bedeutung des Volksparks – als Teilbereich der Verbandsgrünflächen Nr.129 - für Freizeit- und Erholungszwecke in Frage gestellt, da die Fläche in ihrer derzeitigen Ausgestaltung eine eher geringe Aufenthaltsqualität erkennen lässt und vorwiegend als Hundenauslaufplatz dient. Diese Einschätzung wurde in einem Telefonat zwischen dem Planungsamt und dem RVR seitens des RVR bestätigt. Hinsichtlich der ökologischen Bedeutung wurde im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt, dass der Großteil des Plangebietes nur einen mittleren bis geringen ökologischen Gesamtwert aufweist. Es ist anzumerken, dass die Fläche nicht vollständig überbaut wird. Es verbleibt ein großer Anteil an Grünflächen, die sowohl im FNP als auch im B-Plan dargestellt bzw. festgesetzt werden.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Vorbehaltlich einer Teillöschung der betroffenen Fläche aus dem Verbandsverzeichnis Grünflächen und einer ausreichenden Kompensation des Eingriffes in die Natur und Landschaft stellt der Regionalverband aber seine Bedenken zurück.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.“</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b> Die Teillöschung der betroffenen Fläche wird zu gegebener Zeit durch die Stadt Kamp-Lintfort beim Regionalverband Ruhr beantragt. Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und entsprechende Maßnahmen aufgezeigt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB wird der Regionalverband Ruhr erneut beteiligt.</p>
3	<p><b>Kreis Wesel</b></p> <p>Schreiben vom 05.07.2012</p>	<p>„Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel zu den o.a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:</p> <p><b>Wasserwirtschaft:</b> Die Unterlagen lassen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur eine grobe Einschätzung zu. Sofern die Untergrundverhältnisse es zulassen, kann das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Die ausreichenden Untergrundverhältnisse sind jedoch durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Grundsätzlich ist für die Versickerung von Niederschlagswasser eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei mir zu beantragen. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob für die privaten und öffentlichen Flächen eine gebietsbezogene Erlaubnis durch die Stadt beantragt wird.</p> <p><b>Altlasten und Bodenschutz:</b> Der Planungsbereich ist im Altlastenverdachtsflächenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst.</p> <p>Auf der Grundlage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ des geologischen Dienstes NRW handelt es sich im Planbereich um schutzwürdigen Boden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Konkret sind das überwiegend Braunerden, Parabraunerden, Kolluvisole und Auenböden mit ausgezeichnete Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Bei der noch ausstehenden Umwelt-</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein Versickerungsgutachten erstellt, welches die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes an vorher abgestimmten Standorten nachweist. Die erforderliche wasserbehördliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers wird zu gegebener Zeit beantragt. Die Stellungnahme des Kreises Wesel wurde an das Tiefbauamt der Stadt Kamp-Lintfort weitergeleitet.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Im Rahmen der Umweltprüfung wird der Bodenschutz berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>prüfung muss der Bodenschutz berücksichtigt werden.</p> <p><b>Vorbeugender Brandschutz:</b> Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>In die geplanten Zufahrtsstraßen sind zur Sicherstellung der Löschwasserversorgungen Hydranten nach DIN 3221 einzubauen. Diese sind in einem Abstand zwischen 80 – 100 m untereinander bzw. von zu planenden Gebäuden anzuordnen. Alle Hydranten sind durch entsprechende Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Die für den Einsatz der Feuerwehr im Brandfalle erforderliche Löschwasserversorgung beträgt unter Hinweis auf das Arbeitsblatt W 405 des „Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches“ (DVGW): a) WA (GFZ bis 0,6) = 48 m³/h b) WA (GFZ bis 1,2) = 96 m³/h</p> <p>Wohnwege, die länger als 50 m sind und zu Gebäuden führen, müssen für Rettungsfahrzeuge befahrbar sein. Die Zufahrtsbreiten der öffentlichen Wege für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen müssen mind. 4,50 m betragen. Fuß- und Wanderwege, die ggf. als Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge (z.B. Kranken- oder Notarztwagen) genutzt werden müssen und abgesperrt werden, sind mit Pfosten auszurüsten, welche mit Feuerwehrschlüsseln nach DIN 3223 zu entfernen sind. Auf die notwendigen Einfahrtsradien für Feuerwehrfahrzeuge, insbesondere von der Parkallee in die Wohnstrassen und von der Boegenhofstrasse in die Parkallee, von mindestens 12 m ist zu achten.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Stellungnahme des Kreises Wesel wurde an das Tiefbauamt der Stadt Kamp-Lintfort weitergeleitet. Im Rahmen der Ausbauplanung werden die genannten Aspekte berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p><b>Immissionsschutz:</b> Durch die Planung sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die im Umweltbericht unter 4.2.1 der Lärmuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden und der Betrieb einer Lautsprecheranlage in die durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen einbezogen wird.</p> <p><b>Gesundheitsvorsorge:</b> Eine abschließende Beurteilung insbesondere zu den Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Sportplatz erfolgt, sobald ein konkreter Bebauungsplan vorliegt.</p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege:</b> Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Bauleitplanungen keine Bedenken.</p> <p><b>Artenschutzrecht:</b> Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs.1 und Abs.5 BNatschG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP).</p> <p>In dem Vorhabenbereich könnten <u>planungsrelevante Arten</u> im Sinne des § 44 Abs.5 S.2 (1.Halbsatz) durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden oder ihren <u>schützenswerten Lebensraum</u> (vgl. § 44 Abs.1 Nr.3) verlieren. Diesbezüglich sind Aussagen zu treffen. Wichtig ist, dass hier der Nachweis geführt wird, dass artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG) dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden.</p> <p><u>Hinweis</u> Für den Fall, dass im Vorhabenbereich keine planungsrelevanten Arten festzustellen sind, ist eine verbindliche Erklärung hierzu ab-</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die für den Betrieb der Sportanlage erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen, die im Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ festgesetzt sind, werden entsprechend dem Ausbaufortschritt der Anlage umgesetzt. Der Betrieb einer Lautsprecheranlage ist nur bei Sonderveranstaltungen („seltene Ereignisse“) unter Berücksichtigung des Nachbarschutzes möglich. Hinsichtlich der Auswirkungen der Sportanlage auf die geplante Wohnbebauung am Volkspark wurde eine schalltechnische Zusatzuntersuchung durchgeführt, diese liegt den Beteiligungsunterlagen bei. Wie die Untersuchung zeigt, werden die zulässigen Richtwerte für „Allgemeine Wohngebiete“ im Bereich der geplanten Wohnbebauung weitgehend eingehalten. Vereinzelt Überschreitungen treten insbesondere durch die Nutzung der Außenterrasse des Vereinsheims und des Parkplatzes nach 22 Uhr auf. Es ist vorgesehen, durch Grundrissoptimierungen im betroffenen Bereich den kritischen Richtwertüberschreitungen entgegenzuwirken. Ein Hinweis hierzu wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Den Hinweisen wird gefolgt.</b> Die Artenschutzprüfung wurde als eigenständiger Prüfschritt im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet wahrscheinlich ist. Durch den Gutachter wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert, die das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern. Die Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>zugeben.</p> <p>Die Artenschutzprüfung ist als eigenständiger Prüfschritt in einem Gutachten durchzuführen und das Ergebnis in einem separaten Kapitel im Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Ein Artenschutzgutachten liegt den Beteiligungsunterlagen nicht bei. Eine fachliche Stellungnahme kann daher erst nach Vorlage des Artenschutzgutachtens abgegeben werden.“</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs.2 BauGB wird der Kreis Wesel mit allen relevanten Unterlagen erneut am Verfahren beteiligt.</p>
4	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf/ Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbildauswertung</b></p> <p>Schreiben vom 25.04.2012</p>	<p>„Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Außerdem existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung des Verdachtortes sowie die Überprüfung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandenen Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dies schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechen-</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Für das neue Grundstück der Kindertagesstätte, welche innerhalb des Plangebietes verlagert wird, ist die Kampfmittelräumung unter Begleitung des KBD bereits erfolgt. Die weiteren Flächen werden im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt, eine Kontaktaufnahme mit dem KBD erfolgt zu gegebener Zeit durch das Tiefbauamt. Die Stellungnahme des KBD wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>der Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.“</p>	
5	<p><b>LINEG</b></p> <p>Schreiben vom 09.05.2012</p>	<p>„Gegen die o.g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplanes befindet sich unsere Grundwassermessstelle 1719, die erhalten bleiben muss. Die Grundwassermessstelle darf nicht überbaut oder beschädigt werden und muss jederzeit für die erforderlichen Messungen zugänglich sein. Bitte wenden Sie sich an Herrn Krause, unter der Telefonnummer (...), um sich unsere Grundwassermessstelle vor Ort anzeigen zu lassen. Eine entsprechende Übersichtskarte ist als Anlage beigefügt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Am Rande des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich der „Franzstraße“ unsere Druckleitung DN 600 GGG Niederberg zur Fossa Eugenia. Als Anlage fügen wir einen Lageplan bei.“</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b> Die Grundwassermessstelle 1719 wird bei der Planung berücksichtigt und die Zugänglichkeit gewährleistet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Druckleitung wird durch die Entwicklung des Volksparks nicht beeinträchtigt.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
6	<p><b>Stadtwerke Kamp-Lintfort</b></p> <p>Schreiben vom 02.05.2012</p>	<p>„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19.04.2012 zum o.g. Bereich und teilen Ihnen mit, dass sich dort Versorgungsleitungen und –kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH befinden. In dem betroffenen Planbereich der Boegenhofstraße und Franzstraße befinden sich 10 kV- und Niederspannungs-Kabel, wie aus dem beigefügten Auszug aus dem Bestandsplan zu ersehen ist. Diese Kabel dienen der örtlichen Versorgung und sind auch weiterhin erforderlich.</p> <p>Als Ersatz für die vorhandene Transformatorenstation „Franzstraße 1“ wird zur weiteren Sicherung der Energieversorgung ein neuer Standort benötigt. Hierzu bitten wir um Ausweisung eines Standortes für eine Transformatorenstation, wie im beiliegenden Plan dargestellt. Die hier betroffenen Anlagen müssen bei der Realisierung des o.g. Bebauungsplanes ggf. umgelegt werden. Die Kostenträgerschaft ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in den betroffenen Bereichen auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und –kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Bestandspläne werden im Zuge der Baumaßnahme berücksichtigt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> In einem Ortstermin mit den Stadtwerken und der RWE wurde ein neuer Standort für die Transformatorenstation am nördlichen Rand des Angers festgelegt. Dieser wird durch das Planzeichen „Elektrizität“ im Bebauungsplan innerhalb der öffentlichen Grünfläche festgesetzt. Die genaue Verortung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung und ist auch im Zusammenhang mit einer möglichen Verlagerung der dort bestehenden Pumpstation zu betrachten. Nach aktuellem Stand werden die Kosten für die Verlagerung der Transformatorenstation durch die Stadtwerke getragen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ein mögliches Erfordernis der grunddienstlichen Sicherung ist im weiteren Verlauf zu prüfen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Zu den Ausführungen der Stadtwerke im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>– GW125 März 1989 – sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen.</p> <p>Das Merkblatt für „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Versorgungsleitungen bzw. –kabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. –kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie Ausschnittskopien des Hydranten- und Rohrnetzübersichtsplans, des Erdgasrohrnetzplans und des Kabelplans.</p> <p>Die Leitungspläne geben nur den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und gelten nur für den angefragten räumlichen Bereich und für in Betrieb befindliche (nicht stillgelegte) Leitungen. Fehlende Leitungen sind, soweit sie eingemessen sind, den übrigen Bestandsnachweisen zu entnehmen. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass einige Leitungsbereiche gar nicht oder nicht eindeutig eingemessen sind, z.B. alte Leitungen.</p> <p>Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind und mit Abweichungen gerechnet werden muss, auch ist nicht immer von einer gradlinigen und auf kürzestem Weg verlaufenden Leitungstrasse auszugehen.</p> <p>Die genaue Lage und der genaue Verlauf sind in jedem Fall durch</p>	

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.“	
7	<b>Amprion GmbH</b>  Schreiben vom 25.04.2012	„Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220—und 380-kV-Netzes.  Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“	<b>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</b> Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt.
8	<b>PLEdoc GmbH</b>  Schreiben vom 25.04.2012	„Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.  Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.  -Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) -E.ON Ruhrgas AG, Essen -Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg -GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen -Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen -Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan	<b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b> Der räumliche Ausdehnungsbereich der Maßnahme ist im Übersichtsplan korrekt dargestellt, eine Erweiterung oder Verlagerung ist nicht vorgesehen.

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Haan - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z.B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.“</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> In den genannten Fällen wird die PLEdoc GmbH benachrichtigt. Eine Verlagerung bzw. Erweiterung des Planbereichs ist nicht vorgesehen.</p>
9	<p><b>Handwerkskammer Düsseldorf</b>  Schreiben vom 08.05.2012</p>	<p>„Zum aktuellen Verfahrensstand der o.g. Bauleitplanung beziehen wir insoweit Stellung, als wir die städtebauliche Aufwertung des zum engeren Stadtgebiet zählenden Areals begrüßen. Wir gehen bis auf weiteres davon aus, dass störende gewerbliche Immissionen für den Planbereich nicht vorliegen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Offenlage.“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Störende gewerbliche Immissionen sind für das Plangebiet nicht ersichtlich. Im Rahmen der Offenlage wird die Handwerkskammer Düsseldorf erneut beteiligt.</p>
10	<p><b>RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.</b>  Schreiben vom 20.04.2012</p>	<p>„Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.  Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.“</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Es werden Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich erforderlich, die jedoch innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.</p>
11	<p><b>Unitymedia Group</b>  Schreiben vom 27.04.2012</p>	<p>„In der Nähe des Planbereichs befinden sich Anlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.“</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.</p>

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“  
Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (20.04. – 11.05.2012)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
12	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf/Dezernat 53 - Immissions- schutz</b></p> <p>Schreiben vom 02.05.2012</p>	<p>„Durch den o.g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.</p> <p>Ich bitte Sie deshalb durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.“</p>	<p><b>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</b> Die zuständigen unteren Umweltbehörden beim Kreis Wesel wurden am Verfahren beteiligt.</p>